

den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und die Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger in das gesellschaftliche Leben jeweils in gesonderten Gesetzen zu regeln. Das erweist sich auch für die eindeutigere Bestimmung und exaktere Wahrnehmung der Verantwortlichkeit der entsprechenden staatlichen Organe als zweckmäßig.

In der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen die gegenwärtigen Regelungen für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und für die Wieder-

eingliederung auch den Empfehlungen der UNO für die Behandlung von Gefangenen. Die Entwürfe der neuen Gesetze tragen diesen Empfehlungen unter Nutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaft noch besser Rechnung und gehen in wesentlichen Fragen über sie hinaus.

Die zu beschließenden Gesetze sind ein entscheidender Schritt, um den Strafvollzug in der DDR und die Wiedereingliederung entsprechend der gesellschaftlichen Gesamtentwicklung weiter auszugestalten und haben somit auch eine nicht zu unterschätzende rechtspolitische Bedeutung.

Rechtsanwalt HELMUT MIEHE, Sangerhausen, Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Halle

Aufgaben des Rechtsanwalts zur Entwicklung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger

Das vom IX. Parteitag der SED beschlossene Parteiprogramm legt u. a. fest, daß die Erziehung zur freiwilligen Einhaltung der sozialistischen Rechtsnormen zu den wichtigen Aufgaben der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen gehört.^{1/} Daraus folgt, daß die Rechts-erziehung und Rechtspropaganda als Bestandteil der politisch-ideologischen Arbeit weiter auszubauen ist.^{2/} Das ist ein hoher Anspruch nicht nur an die Mitarbeiter der Justizorgane, sondern auch an die Rechtsanwälte, die ja — ebenso wie Staatsanwälte, Richter und Staatliche Notare — durch die Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten tagtäglich auf die Entwicklung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Werktätigen Einfluß nehmen.

Aufgabe des Rechtsanwalts ist es, in seiner gesamten Tätigkeit darauf hinzuwirken, daß das Vertrauensverhältnis der Bürger zu den Justiz- und anderen Staatsorganen weiter gefestigt wird. Er hat den rechtsuchenden Bürgern zu erläutern, daß die Justizorgane und ihre Mitarbeiter eine hohe Verantwortung für den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit, für den Schutz des sozialistischen Eigentums und für die Wahrung der Rechte der Bürger tragen.

Der Rechtsanwalt kann seinen Auftrag als Vertreter, Berater und Helfer der Bürger in allen Rechtsangelegenheiten nur dann erfüllen, wenn er sich stets der Erziehungsfunktion des Rechts bewußt ist. Seine beratende Tätigkeit setzt es voraus, daß er den Bürgern das sozialistische Recht erläutert und egoistischen Bestrebungen einzelner begegnet.

Der Rechtsanwalt leistet durch eine gewissenhafte Beratung und Vertretung der rechtsuchenden Bürger, Betriebe und Institutionen und durch die Erläuterung des sozialistischen Rechts seinen Beitrag zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und damit zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Das erfordert, daß er sich ständig politisch und fachlich qualifiziert, durch aktive gesellschaftliche Tätigkeit seine Verbindung zu den Werktätigen festigt und zur Rechtserziehung der Bürger beiträgt.

Die Beratung des rechtsuchenden Bürgers

Eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten oder Rechtskonflikten, mit denen sich Bürger an den Rechtsanwalt wenden, werden beigelegt, ohne daß sich das Gericht mit der Sache befassen muß. Die Statistik beweist, daß die Rechtsanwälte ihre Aufgabe richtig erkannt haben und durch geeignete Einflußnahme auf die am Konflikt Beteiligten zu dessen Lösung durch außergerichtliche Einigungen oder auf andere Weise beitragen. Dieser Aufgabe wird der Rechtsanwalt dann um so besser gerecht, wenn er vom Rechtsuchenden vollständige und richtige Informationen erhält.

Der Rechtsuchende geht davon aus, daß der Rechtsanwalt ihm beim Vortrag seines Anliegens geduldig Gehör schenkt, mag er sich auch in Unwesentliches verlieren und Umstände vortragen, die für die Beurteilung der Sache ohne oder nur von geringer Bedeutung sind. Es ist deshalb Aufgabe des Rechtsanwalts, den Rechtsuchenden durch gezielte Fragestellungen zu veranlassen, den Sachverhalt konzentriert vorzutragen. Das ist oft recht schwierig. Der Rechtsuchende erwartet Verständnis für seine Situation; deshalb sind auch Hinweise zu vermeiden, die ihn kränken könnten oder aus denen er schließen könnte, daß sein Anliegen nicht ernst genug genommen wird.

Ebenso wichtig wie die Bereitschaft des Anwalts, die wesentlichen Informationen des Mandanten aufzunehmen, ist die vollständige und richtige Beratung des Rechtsuchenden durch den Anwalt. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Mandant den Konflikt stets subjektiv sieht und im allgemeinen Hinweise erwartet, die ihn in seinem Anliegen bestärken.

Hat sein Anliegen Erfolgsaussichten, erwartet der Mandant zumeist die baldige Anrufung des Gerichts oder einer anderen zuständigen Institution. Er ist dann mitunter sehr schwer davon zu überzeugen, daß es auch Aufgabe des Anwalts ist, eine außergerichtliche Beilegung des Konflikts zu versuchen. Hier gilt es, dem Rechtsuchenden klarzumachen, daß es dem Wesen unserer sozialistischen Rechtsordnung entspricht, Konflikte in erster Linie durch überzeugende Argumente zu lösen und dabei alle gesellschaftlicherzieherischen Möglichkeiten auszunutzen.

Der Rechtsanwalt schätzt das Verhalten der Gegenseite manchmal kritischer ein als das seines Mandanten. Es beinträchtigt den erzieherischen Einfluß, wenn der Mandant trotz eigenen beanstandungswürdigen Verhaltens aus der Argumentation seines Anwalts entnehmen kann, daß er selbst zu keinerlei Kritik Anlaß gegeben habe. Es muß deshalb vom Rechtsanwalt verlangt werden, daß er seinen Mandanten auch auf von diesem begangene Fehler hinweist und das Verhalten aller am Konflikt Beteiligten so objektiv wie möglich würdigt. Dabei wird keinesfalls verkannt, daß der Vortrag des Mandanten nicht selten eigenes Fehlverhalten verschweigt. Das erschwert es dann, ihn von der völligen oder teilweisen Unrichtigkeit seiner Einschätzung der Situation zu überzeugen. Aber auch in solchen Fällen ist der Anwalt verpflichtet seinem Mandanten klarzulegen, daß die Rechte unserer Bürger nicht abstrakt zu beurteilen sind, sondern daß Rechte und Pflichten eine Einheit bilden und daß die Rechte des einzelnen nur dann durchsetzbar sind, wenn sie mit den gesamtgesellschaftlichen Interessen in Einklang stehen.

Hieraus folgt auch die Pflicht des Anwalts, in völlig aussichtslos erscheinenden Fällen von der Klageerhebung, der Einlegung eines Rechtsmittels oder der Stellung sonstiger Anträge abzuraten. Die erzieherische Wirkung eines Verfahrens auf den Mandanten ist stets in Frage gestellt, wenn

^{1/} Vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 43.

^{2/} Vgl. dazu K. Sorgenicht, Staat, Recht und Demokratie nach dem IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 134 ff.